

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur **StAZH OS 48 (S. 742-745)**

Titel Gebührenordnung für die Benützung von Anlagen

und Einrichtungen kantonaler Mittelschulen

Ordnungsnummer 414.13

Datum 06.07.1983

[S. 742] Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kantonaler

Mittelschulen werden Benützungsgebühren erhoben.

Die Benützung von Garderobe, Dusche, Heizung und Beleuchtung ist in den Gebühren eingeschlossen.

§ 2. Die Grundgebühren betragen:

Grundgebühren

Allgemeines

1. Turnhallen, Traglufthallen und Sportanlagen im Freien

	Fr.
Semesterpauschale für eine wöchentliche Übung bis höchstens 2 Stunden	200
jede weitere anschliessende Stunde	50
b) ganzer Tag bis höchstens 8 Stunden	90
jede weitere anschliessende Stunde	10
c) halber Tag bis höchstens 4 Stunden	60
jede weitere anschliessende Stunde	10
d)Turnhallengarderobe, einmalige Benützung (ohne Halle)	40

2. Krafträume

a) Semesterpauschale für eine wöchentliche einstündige	100 bis 150
Benützung, je nach Einrichtungsstandard	
jede weitere anschliessende Stunde	20 bis 30
b) einmalige Benützung pro Stunde, je nach	20 bis 30
Einrichtungsstandard	

3. Turntheoriezimmer

halber Tag bis höchstens 4 Stunden	20
•	// [S. 743]

4. Aula mit Einrichtungen und Nebenräumen

a) pro Anlass bis höchstens 4 Stunden 270



jede weitere anschliessende Stunde b) pro Tag ohne Abend für Tagungen, Konferenzen usw. c) für Proben bis höchstens 4 Stunden jede weitere anschliessende Stunde d) Benützung des Foyers für Ausstellungen oder Basars, pro Tag	40 270 70 15
5. Hörsäle pro Halbtag bis höchstens 4 Stunden, je nach Grösse jede weitere anschliessende Stunde	35 bis 140 15 bis 30
 6. Singsäle a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Übung bis höchstens 2 Stunden jede weitere anschliessende Stunde b) halber Tag bis höchstens 4 Stunden jede weitere anschliessende Stunde c) Konzertprobe bis höchstens 4 Stunden 	140 30 60 15 30
7. Mensa pro Anlass bis höchstens 4 Stunden jede weitere anschliessende Stunde	150 30
 8. Klassenzimmer und Schüleraufenthaltsräume a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Benützung bis höchstens 2 Stunden, je nach Grösse jede weitere anschliessende Stunde b) halber Tag bis höchstens 4 Stunden jede weitere anschliessende Stunde 	110 bis 140 20 bis 30 30 10 // [S. 744]

9. Spezialräume

Für die Benützung von Spezialräumen (EDV-Zimmer, Sprachlabor, Zimmer mit Videoanlagen usw.) setzt die Schulleitung von Fall zu Fall besondere Gebühren fest, die mindestens den Ansätzen gemäss Ziffer 8 entsprechen.

10. Apparate und Instrumente

a) Orgel pro Anlass, je nach Wert des Instrumentsb) Flügel (ohne Stimmung) pro Anlass, je nach Wert des70 bis 270 Instruments



c) Projektionsapparat pro Anlass d) Bedienung des Projektionsapparates pro Stunde e) Filmapparat pro Stunde, inkl. Bedienung	30 30 90	
f) Musik- und Lautsprecheranlage pro Anlass	40	
§ 3. Für umfangreiche Vorbereitungs- und Aufräumarbei (Umstellen der Bestuhlung, Aufstellen von Podesten und Abschrankungen usw.) wird eine angemessene Gebühr welcher sämtliche Personalentschädigungen (Zulagen fün Nacht- und Sonntagsdienst usw.) enthalten sind.	d erhoben, in	Zusatzgebühren
Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung wird dem Verar die Reinigung zusätzlich Rechnung gestellt.	nstalter für	
Erhebt der Veranstalter Eintrittsgebühren oder führt er ei Wirtschaftsbetrieb (Ausschank von Getränken, Würstche usw.), so hat er eine Taxe von Fr. 70 zu entrichten.		
§ 4. Für Kongresse oder Veranstaltungen, die mehrere F benötigen oder mehrere Tage dauern, setzt die Schulleit Gebühr im Rahmen dieser Gebührenordnung fest.		Gross- veranstaltungen
§ 5. Die Zuteilung der Anlagen erfolgt durch das Rektora Hausvorstand.	at bzw. den	Zuteilung
§ 6. Bedient der Veranstalter die Garderobe (Aula, Mensfallen ihm die Einnahmen zu.	sa, Hörsaal),	Garderoben
Fehlende Nummernplakettchen werden dem Veranstalte Der Staat übernimmt keine Haftung für abhanden gekom Gegenstände. // [S. 745]		
§ 7. Für die an einer Anlage verursachten Schäden anlä Veranstaltung kann der Benützer haftbar gemacht werde		Haftung
§ 8. Für Jugendsportanlässe sowie für Übungen und Kul Jugendsportes werden keine Gebühren erhoben.	rse des	Gebühren- befreiung
Schülerorganisationen und Schülervereine bezahlen für Veranstaltungen keine Gebühren.	interne	
§ 9. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Schulle einzelne Tarife reduzieren oder die Gebühren erlassen, besondere Umstände vorliegen.		Besondere Umstände
§ 10. Diese Gebührenordnung tritt auf Beginn des Winte 1983/84 in Kraft.	rsemesters	Inkrafttreten
Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung fü Benützung der Turnanlagen, Aulen und Schulräume der Mittelschulen vom 24. September 1975 aufgehoben.		

Zürich, den 6. Juli 1983



Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Gisler Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]